



Nr. 02

Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 17. Februar 2014

Antragsteller: Dr. Mathias Middelberg MdB (Vorsitzender der Kommission Finanzen)

Beschluss:

Der Bundesvorstand nimmt den Antrag einstimmig zur Kenntnis. Der Antrag wird in der Kommission Steuern und Finanzen weiter bearbeitet.

Überlegungen zur wirksameren Verfolgung der Steuerhinterziehung und zur besseren Erschließung verheimlichter Steuerquellen

A. Die strafbefreiende Selbstanzeige

I. Notwendigkeit der strafbefreienden Selbstanzeige gem. § 371 AO

1. Kriminalpolitische Gründe

- Verletzung des nemo-tenetur-Grundsatzes („**Selbstbelastungsfreiheit**“ gem. Art. 2 I, 1 I GG): Wenn die Selbstanzeigemöglichkeit abgeschafft würde, stünde aufgrund der weitreichenden steuerrechtlichen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten, die gem. § 370 AO strafbewehrt sind, ein Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit in Rede. Dieser Verstoß müsste durch die Einführung vollumfänglicher Beweisverwertungsverbote und das häufige Eingreifen eines Auskunftsverweigerungsrechts gem. § 55 StPO in Bezug auf Straftaten Dritter aufgelöst werden, so dass die Ermittlungsarbeit erheblich erschwert würde.
- **Effektiver Schutz des durch § 370 AO geschützten Rechtsguts** (nach h.M. das staatliche Interesse am Steueraufkommen): Die „Sonderbehandlung“ des Steuerstraftäters durch die Möglichkeit der Selbstanzeige ist dadurch gerechtfertigt, dass der Steuerstraftäter durch Nachzahlung der Steuern die Rechtsgutsverletzung vollständig wiedergutmachen kann, das staatlich geschützte Interesse am Steueraufkommen damit befriedigt wird und schon aus rechtsgutsbezogenen Erwägungen eine Strafe dann nicht mehr zwangsläufig erforderlich erscheint.
- **Grundsätzliche Anerkennung der Wiedergutmachung im Strafrecht:** Dem Strafrecht ist die Berücksichtigung der Wiedergutmachung durch den Täter insbesondere bei Delikten mit frühem Eintritt des Vollendungsstadiums und damit unzureichender Rücktrittsmöglichkeit auch grundsätzlich nicht fremd, wie das Rechtsinstitut der tätigen Reue (z.B. § 142 IV StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 266a VI StGB – Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 306e StGB - Brandstiftung) zeigt.
- **Strafrechtliche Konkurrenzerwägungen:** Bei einer Abschaffung der Selbstanzeige bestünde zudem Änderungsbedarf in Bezug auf andere Straftatbestände mit gesetzlich vorgesehener Wiedergutmachungsmöglichkeit, wenn die Steuerstraftat als „Auffangtatbestand“ mangels strafbefreiender Selbstanzeigemöglichkeit bestehen bliebe. Z.B. würde ein Täter des Sozialabgabenbetrugs i.S.d. § 266a StGB nicht mehr von der

46 Möglichkeit der tätigen Reue gem. § 266a VI StGB Gebrauch machen, wenn er sich im
47 Zuge einer Selbstanzeige im Sinne des § 266a VI StGB nicht auch Straffreiheit in Bezug auf
48 die Steuerhinterziehung gem. § 370 AO durch eine Selbstanzeige verschaffen könnte.

49 2. Fiskalpolitische Gründe

- 50 - **Der Staat profitiert von der Möglichkeit einer Selbstanzeige:** Die Selbstanzeige ist ein
51 geeignetes Mittel, verheimlichte Steuerquellen insbesondere bei Sachverhalten mit
52 Auslandsbezug zu erschließen.
- 53 - **Erhöhter Personal- und Verwaltungsaufwand:** Würde die strafbefreiende Selbstanzeige
54 abgeschafft, gäbe es keine Anreize zur Mitwirkung des Täters selbst bei der Erschließung
55 verheimlichter Steuerquellen, so dass zur Erreichung der fiskalpolitischen Zwecke bei den
56 zuständigen Behörden der Personalbedarf erheblich ansteigen würde.
- 57 - Ohne Selbstanzeige bestünde ein regelmäßiges Bedürfnis nach dem Erlass einer zeitlich
58 begrenzten Regelung zur **Steueramnestie** (siehe nur aktuell die Amnestieregelung in
59 Portugal).
- 60 - **Keine Strafbewehrung von (einfachen) Fehlern:** Die Möglichkeit einer Selbstanzeige
61 gewährleistet, dass nicht schon einfache Fehler zu einer Bestrafung führen können. Dies
62 kommt insbesondere bei **Steueranmeldungen wie der Umsatzsteuervoranmeldung** zum
63 Tragen, die monatlich abgegeben werden und bei denen es insbesondere bei KMU, die
64 häufig über keine steuerfachspezifische Unternehmenseinheit verfügen, relativ schnell zu
65 Fehlern kommen kann. Erkennt der Steuerpflichtige einen Fehler, muss es ihm
66 grundsätzlich möglich sein, die Voranmeldung zu korrigieren, ohne eine Strafverfolgung zu
67 befürchten. Eine Einschränkung der Selbstanzeige durch eine (nochmalige) Ausweitung
68 des Vollständigkeitsgebots bzw. gar die Abschaffung des Instituts hätte aber zur
69 Konsequenz, dass die Korrektur eine Strafbarkeit (z.B. des zuständigen Sachbearbeiters im
70 Rechnungswesen des KMU) zur Folge hätte.

71

72 II. Bereits erfolgte Verschärfungen der Selbstanzeige durch das SchwarzGBekG 2011

73 **Das von CDU/CSU und FDP umgesetzte SchwarzgeldbekämpfungsgG** hat bereits zu einer
74 erheblichen Verschärfung der Selbstanzeige geführt:

- 75 - **Vollständigkeitserfordernis:** Der Täter muss nach § 371 I AO n.F. umfassend den
76 gesamten Hinterziehungssachverhalt in Bezug auf eine Steuerart – und nicht wie zuvor auf
77 eine Tat – berichtigen, um straffrei zu werden. Die Möglichkeiten einer teilweisen
78 Selbstanzeige wurde durch Streichung von „insoweit“ im § 371 I AO a.F. fallen gelassen.
- 79 - Im Gegensatz zur früheren Regelung ist die Selbstanzeige nicht mehr erst dann gesperrt,
80 wenn ein Amtsträger zur Steuerprüfung erscheint. Gem. § 371 II Nr. 1 a) AO ist die
81 Selbstanzeige schon dann nicht mehr möglich, wenn dem Steuerpflichtigen die
82 **Prüfungsanordnung bekanntgegeben** wurde.
- 83 - **Einführung eines Zuschlags gem. § 398a AO:** Bei Taten mit einem
84 Hinterziehungsvolumen von min. 50.000 Euro ist nun ein Zuschlag von 5 % zu zahlen, um
85 ein Absehen von Strafe zu erreichen.

86

87 III. Zweckmäßige Verschärfungen der Selbstanzeige

- 88 - **Berichtigungspflicht im Rahmen der Selbstanzeige innerhalb der Vorgaben des**
89 **Steuerrechts** (10 Jahre) und nicht der strafrechtlichen Verjährungsfrist (grundsätzlich 5
90 Jahre) als Voraussetzung für die Straffreiheit.

- 91 - **Sofortige bzw. umgehende Entrichtung der Hinterziehungszinsen** i.S.d. § 235 AO i.V.m.
92 dem Anwendungserlass zur AO (0,5 % pro Monat; 6 % p.a.) als Wirksamkeitsvoraussetzung
93 für die Straffreiheit der Selbstanzeige.
94 - **Erhöhung oder Staffelung des Zuschlags i.S.d. § 398a AO von 5 % auf 2-10 %.**

95 **IV. Mögliche, aber nicht zweckmäßige Verschärfungen der Selbstanzeige**

96 Die folgenden diskutierten Verschärfungen der Selbstanzeige sind daher bereits aufgrund
97 ihrer fehlenden Zweckmäßigkeit abzulehnen:

- 98 - **Absenken des Betrags gem. § 398a AO**, um die Bagatellgrenze für „leichte“
99 Steuerhinterziehung herabzusetzen.
- 100 - **Kritik:** Letztlich ist unsicher, wo die Bagatellgrenze zu ziehen ist. Die jetzige Grenze
101 (50.000 Euro) geht auf gefestigte BGH-Rechtsprechung zur schweren
102 Steuerhinterziehung zurück und bietet damit ein gewisses Maß an Rechtssicherheit.
103 Zwar ist der Gesetzgeber bei der Festlegung zahlenmäßiger Grenzen grundsätzlich frei,
104 so lange er nicht willkürlich handelt. Allerdings sollte die Bagatellgrenze nicht zu
105 niedrig angesetzt werden, um das Institut der Selbstanzeige nicht zu unattraktiv zu
106 machen und damit den fiskalpolitischen Zweck des Instituts zu negieren.
- 107 - **Erstreckung des Vollständigkeitsgebots auf alle Steuerarten einer Person**
- 108 - **Kritik:** Dieser Ansatz ist schon aus administrativer Sicht nicht durchführbar, da die
109 Finanzverwaltung nicht für alle Steuerarten zuständig ist.
- 110 - **Teilabschaffung der Selbstanzeigemöglichkeit** für die Fälle des § 398a AO
111 (Hinterziehungsvolumina > 50.000 Euro), so dass auch bei Zahlung eines Zuschlags
112 überhaupt keine Strafbefreiung durch Selbstanzeige erfolgen könnte.
- 113 - **Kritik:** Auch bei einer Teilabschaffung bestünde ebenso wie bei dem vollständigen
114 Verzicht die Notwendigkeit der Einführung von Beweisverwertungsverböten, da die
115 Ermessensvorschrift des § 153a StPO keine hinreichende Lösung bzgl. eines Verstoßes
116 gegen den nemo-tenetur-Grundsatzes darstellt.

117

118 **B. Bessere Durchsetzung unserer staatlichen Steueransprüche durch konsequenten** 119 **Datenabgleich mit anderen Staaten**

- 120 - **Notwendigkeit internationaler Steuerabkommen:** Der Ankauf von Steuer-CDs ist keine
121 langfristige Alternative, schon weil die Anzahl der auf einer CD dokumentierten
122 Steuerpflichtigen signifikant geringer ist als die Anzahl der sich selbst anzeigenden. Die
123 Beschränkung auf Selbstanzeigen ist aber ebenso wenig eine Lösung. Die wirksame
124 Erschließung verheimlichter Steuerquellen kann dauerhaft nur gelingen durch
125 internationale Abkommen bzw. einen umfassenden, automatischen Datenaustausch.
- 126 - Das **Schweizer Abkommen** hätte einen effizienten Beitrag zur Erschließung verheimlichter
127 Steuerquellen leisten können. Mit dem Abkommen hätten wir jetzt:
- 128 - Eine pauschale und flächendeckende **Nachversteuerung aller Konten und Depots** in
129 der Schweiz (die USA dagegen haben für Vergangenheit Nichts ausgehandelt) statt
130 gegenwärtig punktueller Nachversteuerung durch Erwerb einzelner CDs und nur
131 soweit Steueransprüche nicht verjährt sind.
- 132 - **Bemessungsgrundlage: Nicht nur Gewinne und Zinsen, sondern neben Gewinnen**
133 **und Zinsen auch der gesamte Kapitalbestand**
- 134 - **Anhalten der Verjährung** durch Abstellen auf Kapitalbestand am 31.12.2010

- 135 - **Steuersatz: 21-41 % auf Erträge und Kapital** und mithin deutlich höhere
136 Steuererträge als bei Besteuerung nur der Erträge mit dem jeweiligen individuellen
137 Steuersatz
- 138 - **Für die Zukunft: Besteuerung aller Kapitalerträge in der Schweiz in demselben**
139 **Umfang wie in Deutschland**
- 140 - Entscheidend für die Zukunft ist die **Ausweitung des automatischen**
141 **Informationsaustausches** auf EU-Ebene und darüber hinaus nach dem Vorbild FATCA
142 (Foreign Account Tax Compliance Act):
- 143 - FATCA hat in den USA bereits dazu geführt, dass das Steuer-Reporting von
144 ausländischen Finanzinstitutionen verschärft wurde. Deutschland hat im Rahmen der
145 G5 (D, F, GB, ESP, I) mit den USA eine Mustervereinbarung erarbeitet, mit der die Ziele
146 von FATCA durch einen zwischenstaatlichen Informationsaustausch erreicht werden
147 können.
- 148 - In Anlehnung an die Mustervereinbarung mit den USA wollen die G5-Staaten auch
149 untereinander den automatischen Informationsaustausch auf alle Kapitaleinkünfte
150 erstrecken und damit einen neuen Standard EU-weit und darüber hinaus fördern.
- 151 - Nächster Schritt ist die **Revision der EU-Zinsrichtlinie**, die im Wesentlichen den
152 automatischen Informationsaustausch vorsieht, um eine ordnungsgemäße Besteuerung
153 von Zinserträgen von in einem EU-Mitgliedstaat wohnhaften Personen zu gewährleisten.
154 Bei diesem Informationsaustausch übermitteln die Zahlstellen der jeweiligen
155 Mitgliedstaaten den zuständigen Steuerbehörden des Herkunftslandes der Kunden eine
156 Aufstellung über die nichtansässigen Sparer und Anleger und die an sie ausgezahlten
157 Zinserträge. Die EU-Kommission hat eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf
158 Lebensversicherungen, strukturierte Finanzprodukte, Trusts, private Stiftungen und
159 Investmentfonds vorgeschlagen. Luxemburg hat in diesem Zusammenhang seine Blockade
160 aufgegeben und angekündigt, ab 2015 zum automatischen Informationsaustausch
161 überzugehen. Langfristig streben wir an, dass die EU-Zinsrichtlinie auch Dividenden und
162 Veräußerungserlöse einschließt.
- 163
- 164 - Besonders wichtig ist auch das **OECD-Projekt BEPS (Base Erosion and Profit Shifting)**
165 **gegen internationale Gewinnverkürzung und -verlagerung**. Hierdurch soll eine
166 angemessene Besteuerung multinational tätiger Unternehmen sichergestellt, eine
167 international nicht abgestimmte Nicht- oder Niedrigbesteuerung verhindert, die
168 Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen und des deutschen Steuersystems
169 erhalten, die OECD-Standards über die Zuordnung von Besteuerungsrechten beibehalten
170 und die Schwellen- und Entwicklungsländer in die Besteuerung einbezogen werden. Bei
171 BEPS geht es nicht um illegale Praktiken, aber um aggressive Steuergestaltung. Der Handel
172 per Internet verändert die Struktur des Warenaustausches und die der zugrundeliegenden
173 Rechtsgeschäfte. Wer z. B. bei Amazon Deutschland kauft, kauft nicht bei Amazon
174 Deutschland, sondern bei Amazon Luxemburg. Das heißt, die Umsätze werden nicht in
175 Deutschland, sondern in Luxemburg gemacht. Über gesellschaftsrechtliche
176 Verschachtelungen wandern die Gewinne weiter auf karibische Inseln. Dort bleiben sie
177 unbesteuert. Ähnlich ist das Modell bei anderen internationalen Konzernen.
178 Anknüpfungspunkte für eine Ertragsbesteuerung in Deutschland gibt es nicht. Amazon hat
179 hier nur Auslieferungslager, keine „Betriebsstätten“. Der Verlust an Steuersubstrat wird
180 immer größer, weil gerade die digitalen Geschäfte enorm wachsen. Gleichzeitig werden
181 unsere deutschen Unternehmen und gerade der Mittelstand im Wettbewerb benachteiligt.
- 182